

Nordring 8  
Postfach  
3013 Bern  
Telefon 031 636 25 00

## Weisung

---

### **Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen**

Art. 322 Abs. 1 i.V.m. 310, 314 und 319 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)<sup>1</sup>, Art. 54 Abs. 4 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ)<sup>2</sup>



#### **1. Genehmigungspflicht (Fassung vom 15.2.2014)**

In den Fällen nach Ziffer 2 bis 4 sind Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen folgenden vorgesetzten Stellen zur Genehmigung vorzulegen:

- a. der Generalstaatsanwaltschaft, wenn sie von einer leitenden Staatsanwältin, einem leitenden Staatsanwalt, der leitenden Jugandanwältin oder dem leitenden Jugandanwalt erlassen werden (Art. 54 Abs. 1 EG ZSJ),
- b. der leitenden Staatsanwältin, dem leitenden Staatsanwalt, der leitenden Jugandanwältin oder dem leitenden Jugandanwalt, auch wenn an sich die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht gegeben wären (Art. 54 Abs. 3 EG ZSJ).

#### **2. Meldepflichtige Straftaten**

Als „schwer“ gelten folgende meldepflichtigen Straftaten des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)<sup>3</sup> :

- Art. 111 StGB vorsätzliche Tötung
- Art. 112 StGB Mord
- Art. 113 StGB Totschlag
- Art. 122 StGB vorsätzliche schwere Körperverletzung (vor allem Fälle mit Lebensgefahr, mit Einsatz von Waffen oder Stich- und Schnittwerkzeugen oder verbunden mit Würgen)
- Art. 140 StGB qualifizierter Raub

---

<sup>1</sup> SR 312.0.

<sup>2</sup> BSG 271.1.

<sup>3</sup> SR 311.0.

- Art. 156 StGB qualifizierte Erpressung
- Art. 184 StGB qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung
- Art. 185 StGB Geiselnahme
- Art. 189 StGB sexuelle Nötigung gemäss Abs. 2
- Art. 190 StGB Vergewaltigung
- Art. 191 StGB Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person
- Art. 221 StGB Brandstiftung
- Art. 223 StGB Verursachung einer Explosion

### **3. Meldepflichtige Ereignisse**

Als „schwer“ gelten folgende meldepflichtigen Ereignisse:

- aussergewöhnliche Todesfälle,
- fahrlässige Tötungen,
- Grossbrände, Bahnunfälle, Explosionen, Chemievorfälle und ähnliche Vorkommnisse, soweit eine strafbare Handlung als Ursache in Betracht kommt.

### **4. Weitere Straftaten**

Als „schwer“ gelten des weiteren folgende Straftaten:

- Straftaten, die mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind,
- Konstellationen von besonderem öffentlichen Interesse, namentlich
  - bei Verbrechen und Vergehen gegen Kinder,
  - bei Straftaten gegen oder durch Personen, die in der Öffentlichkeit stehen,
  - bei Verbrechen und Vergehen mit politischem Hintergrund,
- Verbrechen und Vergehen, die von Angehörigen von Strafbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) begangen wurden,
- Menschenhandel und Förderung der Prostitution,
- Verkehrs- und Arbeitsunfälle mit ernsthaften Folgen und Drittbeziehung, soweit nicht unter Ziffer 2 oder 3 fallend.

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

Teilrevision: 26. Juni 2024 (Revision Sexualstrafrecht)

Teilrevision: 20. November 2025 (Löschen der Faxnummer)

Bern, 30. August 2010

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel